

BESCHLUSSVORLAGE V0009/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Hauptamt
	Kostenstelle (UA)	0000
	Amtsleiter/in	Herr Hans Meier
	Telefon	3 05-10 10
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	hauptamt@ingolstadt.de
Datum	16.04.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	02.05.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Stadtbezirkssatzung

Antrag:

Die Änderung der Satzung über die Bildung von Stadtbezirken und Bezirksausschüssen (Stadtbezirkssatzung) in der Fassung vom 07.08.2013 wird entsprechend der beigefügten Änderungssatzung beschlossen.

gez.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

1. § 7 Abs. 5 Satz 3 der Stadtbezirkssatzung nimmt auf Art. 31 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) Bezug. Dies würde bedeuten, dass Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer der Stadt Ingolstadt nicht für eine Mitgliedschaft in einem Bezirksausschuss vorgeschlagen werden könnten.

Aufgaben der Bezirksausschüsse sind die Beratung und Unterstützung des Stadtrats und der Verwaltung bei stadtteilbezogenen Anliegen. Bezirksausschüsse sind keine vorberatenden oder beschließenden Ausschüsse des Stadtrats nach Art. 32 GO.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb bereits seit längerem entschieden, dass Art 31 Abs. 3 GO auf Bezirksausschüsse nicht anwendbar ist. Dementsprechend wurde bereits in den zurückliegenden Amtsperioden von der Einschränkung des Art. 31. Abs. 3 GO kein Gebrauch gemacht.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 5 Satz 3 der Stadtbezirkssatzung zu löschen.

2. § 12 Abs. 1 der Stadtbezirkssatzung regelt die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Bezirksausschussmitglieder, die –vorsitzenden, die Stellvertreter und die Schriftführer.

Nachdem seit einigen Jahren – mit Ausnahme der EURO-Umstellung – keine Anpassung erfolgte, der Aufwand jedoch insbesondere durch die Einführung des Bürgerhaushaltes im Jahr 2010 erheblich gestiegen ist, wird vorgeschlagen, diese Beträge entsprechend den linearen Erhöhungen der Beamtenbesoldung in den letzten sechs Jahren festzusetzen. Die aufgerundeten EURO-Beträge sind der beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

